

01 | Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen EMS2.0, vertreten durch Ute Kunze-Brylla (nachfolgend „Dienstleisterin“ genannt) und der/dem /den Kundin/Kunden (nachfolgend „Stromer“ genannt) hinsichtlich der Durchführung von EMS-Personaltraining durch Ute Kunze-Brylla oder eine/-n ihrer Trainer/-innen in ihrem EMS-Studio in der Lindauer Straße 112 in Kempten.

02 | EMS-Training

02|1 „EMS“ steht für „Elektromuskelstimulation“. Dabei werden mit niederfrequentem Reizstrom alle Muskeln, die für unsere körperliche Bewegung zuständig sind, stimuliert. Ganzkörper-EMS-Geräte, wie sie bei der Dienstleisterin zum Einsatz kommen, ermöglichen zusammen mit speziellen EMS-Anzügen ein hochintensives Training, das sowohl statisch als auch dynamisch, d. h. kombiniert mit Übungen bzw. Bewegungsabläufen, durchgeführt werden kann.

02|2 Ein Trainingstermin dauert 45 bis 60 Minuten. Davon sind 20 Minuten effektive EMS-Trainingszeit.

02|3 Pro Woche dürfen maximal zwei EMS-Trainingstermine (Mindestabstand zwei Tage) gebucht werden, bei denen im „EMS-Personaltraining“ maximal drei Stromer und beim „EMS-Small-Group-Training“ maximal sechs Stromer gleichzeitig durch eine/-n Trainer/-in betreut werden. Ein Anspruch auf „Einzeltraining“ besteht nicht.

03 | Basics für verantwortungsvolles EMS-Training

03|1 **Der Stromer versichert, dass er gesund und im vollen Umfange sportlich belastbar ist. Eine medizinisch-diagnostische Abklärung der körperlichen Leistungsfähigkeit wird vor Aufnahme regelmäßigen EMS-Trainings stets dringend empfohlen.** (Im Falle gesundheitlicher Einschränkungen ist nach medizinischer Abklärung oft EMS-Training nicht nur möglich, sondern zum Teil die einzig mögliche Form körperlichen Trainings. **Lediglich ein Herz-/Hirnschrittmacher bzw. eine Schwangerschaft sind absolute Kontraindikationen.**)

03|2 Unabhängig davon ist der Stromer verpflichtet, im Anmeldebogen alle gesundheitlich relevanten Punkte unmittelbar, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Dies gilt selbstverständlich auch für trainingsrelevante Veränderungen, die sich während des laufenden EMS-Trainings ergeben.

03|3 Sämtliche Anweisungen der Trainer/-innen zu Körperpositionen, Bewegungen oder Atmung sind zu befolgen.

03|4 Alleine der Stromer ist für die intensive, aber maßvolle Belastungssteuerung während des Trainings verantwortlich. Dies bedingt eine vernünftige Selbsteinschätzung des tagesindividuellen Trainingszustandes (akuter Infekt? Beruflicher Stress? ...). Folglich muss der Stromer während einer EMS-Trainingseinheit jegliches Unwohlsein sofort anzeigen!

03|5 Der Stromer trägt auch dafür Sorge, dass er vor einer EMS-Einheit ausreichend Flüssigkeit und auch (kohlenhydratreiche) Nahrung zu sich genommen hat, die ein intensives Training ermöglichen.

04 | Preis-Systeme und Zahlungsmodalitäten

04|1 Die aktuell gültigen Preise bzw. Angebote sind der entsprechenden Seite auf der EMS2.0-Homepage der Dienstleisterin zu entnehmen.

04|2 Beim „Karten-System“ wird eine bestimmte Anzahl von EMS-Trainingseinheiten (10, 20 oder 40) gekauft. Über den Preis der jeweiligen Karte erhält der Stromer von der Dienstleisterin eine Rechnung, die mit der 1. Trainingseinheit fällig und per Überweisung zu begleichen ist. Für die Karten gelten die folgenden maximalen Gültigkeitsdauern (beginnend ab der ersten absolvierten Trainingseinheit): 5 Monate für 10er-Karte, 10 Monate für 20er-Karte und 20 Monate für die 40er-Karte. Danach verfallen offene Einheiten.

04|3 Beim „Mitgliedschafts-System“ bucht der Stromer ebenfalls eine bestimmte Anzahl an Trainingseinheiten (24, 48, 96), die in einem bestimmten Zeitraum (6, 12 oder 24 Monate) abtrainiert werden sollen. Der Wert dieser Einheiten wird gleichmäßig über den vereinbarten Zeitraum verteilt. Hierüber wird ein Mitgliedschaftsvertrag zwischen der Dienstleisterin und dem Stromer abgeschlossen. Über die monatlichen Mitgliedschaftsbeiträge richtet der Stromer einen Dauerauftrag zugunsten der Dienstleisterin ein. Ergänzendes wird in einer separaten Mitgliedschaftsvereinbarung geregelt.

04|4 Die Mitgliedschaften verlängern sich nach dem vereinbarten Zeitraum automatisch. Allerdings können nicht in Anspruch genommene Trainingseinheiten nicht in den neuen Zeitraum übernommen werden, sie verfallen.

04|5 Ist eine Karten-Rechnung 14 Tage nach ihrer Fälligkeit noch nicht beglichen, haben wir das Recht, die Fortsetzung des EMS-Trainings bis zum vollständigen Rechnungsausgleich auszusetzen. Entsprechendes gilt, wenn ein Stromer mit zwei Monatsbeiträgen in Rückstand ist. Zusätzlich sind dann neben den ausstehenden auch die zukünftig fälligen Monatsbeiträge auf einmal zu bezahlen.

04|6 Ein Rücktritt von der Karte verbunden mit der Erstattung von noch nicht erhaltenen Einheiten bzw. das vorzeitige Kündigen einer Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

04|7 Ebenso ist ein Übertragen/Verkaufen der Mitgliedschaft/Karte an Dritte nicht gestattet.

04|8 Für Erkrankungen/Verletzungen, die dem Stromer länger als vier Wochen kein EMS-Training ermöglichen, ist gegen Vorlage eines Attestes für diesen Zeitraum kein Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen. Dafür verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Mitgliedschaft bzw. das Abonnement um den Zeitraum dieser „Passivierung“ der Mitgliedschaft. Vorübergehende kurze Sportuntauglichkeit, z. B. Erkrankungen bis zu einem Monat, entbinden nicht von den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

04|9 Gebuchte Trainingseinheiten, die weniger als 24 Stunden vorher abgesagt werden, werden von der Dienstleisterin vom Trainingskontingent abgestrichen.

04|10 Kommt ein Stromer mehr als 10 Minuten zu spät zu seinem EMS-Termin, kann die Trainerin/der Trainer entscheiden, ob das Training noch wahrgenommen werden kann oder nur die Einheit abgestrichen wird.

04|11 Sonstige Kosten für Leistungen unserer Kooperationspartner (z. B. für Ernährungsberatung), für einen Arzt, für Physiotherapeuten o. ä. im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung übernimmt der Stromer in Höhe der Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Dienstleisters.

05 | Haftung

05|1 Die Dienstleisterin haftet dem Stromer gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere für negative Folgen bzw. Schäden aufgrund mangelnder Befolgung der Trainer-Anweisungen bzw. Selbstüberschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit wird keine Haftung übernommen. Auch eine Haftung für Drittverschulden ist ausgeschlossen.

05|2 Die Dienstleisterin haftet nicht über die Durchführung des EMS-Trainings hinaus für eine etwaige Nichterreichung des vom Stromer mit der Aufnahme des EMS-Trainings verfolgten Zwecks.

05|3 Nimmt der Stromer Leistungen von Kooperationspartnern oder anderen von der Dienstleisterin vermittelten Firmen oder Personen in Anspruch, tut er dies auf eigene Verantwortung. Die Dienstleisterin übernimmt keine Haftung bzw. Gewährleistung für Waren oder Leistungen, die er von diesen erhalten hat.

06 | Vertraulichkeit & Loyalität

06|1 Die Dienstleisterin hat über alle ihre im Zusammenhang mit dem EMS-Training bekannt gewordenen Informationen über den Stromer Stillschweigen zu bewahren. Ebenso verpflichtet sich der Stromer zum Stillschweigen über etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

06|2 Die Dienstleisterin und der Stromer verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und werden sich keinesfalls negativ über die Person bzw. Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen.

07 | Datenschutz

07|1 Die personenbezogenen Daten des Stromers werden von der Dienstleisterin gespeichert und ausschließlich zur Erfüllung der gebuchten Leistung verwendet.

07|2 Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch, spätestens aber 24 Monate nach der letzten gebuchten Trainingseinheit, gelöscht.

07|3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

08 | Schlussbestimmungen

08|1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schrifterfordernis gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

08|2 Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird einvernehmlich eine geeignete, den Interessen beider Seiten möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzbestimmung getroffen.

08|3 Als Gerichtsstand wird Kempten vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(Stand: 01.01.2018)